

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 21.12.2000 *

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 21.12.2000 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Vlotho Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Vlotho vom 21.10.2010 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Vlotho nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12a dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11, 12 und 12a dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).“

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine/ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der/die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine/ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der/die Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtige(n) bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,56 €.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Behandlung auf dem Grundstück zulässiger Weise vorgenommen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 60 %. Dies gilt nicht für Abwässer aus Gewerbebetrieben, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung notwendig ist, diese Abwässer so zu verändern, dass sie in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen (§ 7 Abs. 1 u. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Vlotho).
- (9) Für Grundstücke, die an das öffentliche Druckleitungssystem angeschlossen sind und auf denen die erforderlichen Pumpstationen von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen betrieben und unterhalten werden, wird die Gebühr nach Abs. 7 um 30 % ermäßigt.
- (10) Für das industriell und gewerblich verwertete Frisch- und Brauchwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit auf Anordnung der Stadt nicht dem Schmutzwasserkanal sondern dem Regenwasserkanal zugeführt wird, wird die Gebühr nach dem Gebührensatz für Regenwasser berechnet.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt und durch das städtische Personal überprüft. Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu haben sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Vlotho geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet werden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
- a) eine Grundgebühr pro angefangene 1 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für die Vorhalteleistungen der Gemeinde (Möglichkeit der Inanspruchnahme)
- und
- b) eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern Regenwasser von diesen Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Die Grundgebühr nach a) beträgt:

für das Jahr 2010:	0,31 €,
für das Jahr 2011:	0,30 €,
für das Jahr 2012:	0,35 €,
für das Jahr 2013:	0,43 €,
für das Jahr 2014:	0,38 €,
für das Jahr 2015:	0,43 €,
ab 2016:	0,34 €
ab 2022	0,39 €.

Die Benutzungsgebühr nach b) beträgt

für das Jahr 2010:	1,09 €,
für das Jahr 2011:	1,05 €,
für das Jahr 2012:	1,09 €,
für das Jahr 2013:	1,09 €,
für das Jahr 2014:	1,05 €,
für das Jahr 2015:	0,99 €,
ab 2016:	1,22 €,
ab 2018	1,16 €,
ab 2019	0,92 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dieses gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und nach seiner Bekanntgabe fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Ablesen der Wasserzähler einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die

auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder anderer von ihr beauftragter Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 78,36 €/m³ abgefahrenen Klärschlammes.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige sind Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 78,36 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtige sind Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12a Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Stadt Vlotho erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW zu zahlenden Abwasserabgabe fur Kleineinleiter eine jahrliche Kommunalabgabe.
- (2) Abgabepflichtig sind die Eigentumerinnen/Eigentumer und Nutzungsberechtigten der Grundstucke, auf denen Kleinklaranlagen betrieben werden, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Der Abgabesatz betragt jahrlich 17,90 € je Einwohnerin/Einwohner, die/der an eine Kleinklaranlage angeschlossen ist, die nicht den Regeln der Technik entspricht. Dabei wird als Stichtag fur die Ermittlung der Zahl der angeschlossenen Einwohnerinnen/Einwohner der 31.12. des Vorjahres festgelegt.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fallig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Erhebung mit der Grundsteuer, so gilt deren Falligkeit.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes fur die Herstellung der ublichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Vlotho einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeitrage sind die Gegenleistung fur die Moglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil fur ein Grundstuck. Die Kanalanschlussbeitrage dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde fur die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der ublichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als ubliche Last auf dem Grundstuck (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstuck unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfullt sind:
 1. Das Grundstuck muss an die Abwasseranlage tatsachlich und rechtlich angeschlossen werden konnen,
 2. fur das Grundstuck muss nach der Entwasserungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstuck muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss fur das Grundstuck eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

- c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
 - (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
 - (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder denselben Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerinnen gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich werden die Gebäude, die nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, in der Frontmeterlänge der überbauten Fläche zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen gemäß dem Beitragsmaßstab dieser Satzung berechnet.
 - d) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,6 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,7. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat dieser den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht, so gilt dies entsprechend.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Die Erhöhung gilt auch für Grundstücke, die nicht in einem der o.g. Gebiete liegen, aber tatsächlich gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke (einschl. freiberufliche Tätigkeiten) genutzt werden.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags;
 - c) bei der Einleitung von zulässiger Weise vorgeklärten bzw. vorbehandelten Abwässer 40 % des Beitrags.
Dies gilt nicht für Abwässer aus Gewerbebetrieben, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung notwendig ist, diese Abwässer so zu verändern, dass sie in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen (§ 7 Abs. 1 u. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Vlotho).
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer/Eigentümerin die Erbbauberechtigten.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch anerkannte Sachverständige auf Kosten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 21 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1985 außer Kraft.

- *) Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen wurde geändert durch:

1. Änderung vom 17.12.2001 – 7. Satzung vom 17. Dezember 2001 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen und zur Anpassung von Satzungen und Entgelttarifen der Stadt Vlotho an den Euro (in Kraft seit 01.01.2002)
2. Änderung vom 16.12.2002 – 8. Satzung vom 16.12.2002 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft ab 01.01.2003)
3. Änderung vom 15.12.2003 – 10. Satzung vom 15.12.2003 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft ab 01.01.2004)
4. Änderung vom 20.12.2004 – 12. Satzung vom 20.12.2004 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2005)
5. Änderung vom 21.12.2005 – 13. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2006)
6. Änderung vom 18.12.2006 – 14. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2007)
7. Änderung vom 18.12.2006 – 15. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2007)
8. Änderung vom 14.12.2007 – 16. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2008)
9. Änderung vom 12.12.2008 – 17. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2009)
10. Änderung vom 18.12.2009 – 18. Satzung vom 22.12.2009 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2010)
11. Änderung vom 7.12.2010 – 19. Satzung vom 9.12.2010 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2011)
12. Änderung vom 24.11.2011 – 20. Satzung vom 7.12.2011 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2012)
13. Änderung vom 14.03.2013 – 21. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen - (in Kraft seit 07.04.2013)
14. Änderung vom 21.11.2014 - 23. Satzung vom 21. November 2014 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen, der Hauptsatzung, Friedhofssatzung sowie der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2015)
15. Änderung vom 21.12.2015 - 25. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen sowie der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Vlotho - (in Kraft seit 01.01.2016)
16. Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 21.12.2000 (in Kraft seit 01.01.2017)
17. Änderung vom 19.12.2017 – 27. Satzung vom 19.12.2017 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho – (in Kraft seit 01.01.2018)
18. Änderung vom 17.12.2018 – 28. Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho – (in Kraft seit 01.01.2019)
19. Änderung vom 17.12.2021 – 31. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho – (in Kraft seit 01.01.2022)